



## **Merkblatt für die Vergabe von Stipendien in der Promotionsförderung des Cusanuswerks**

Das **Cusanuswerk** ist die 1956 gegründete Studienförderung der katholischen Kirche in Deutschland. Es zählt zu den elf Begabtenförderungswerken in der Bundesrepublik und stellt besonders begabten katholischen Studentinnen und Studenten aller Fachrichtungen Stipendien während ihres Studiums und ihrer Promotion zur Verfügung. Es möchte seine Stipendiatinnen und Stipendiaten in ihrem Verantwortungswillen bestärken und dazu befähigen, Dialoge zwischen Wissenschaft und Glaube, Gesellschaft und Kirche anzustoßen.

Als **Begabtenförderungswerk** setzt das Cusanuswerk bei seinen Stipendiatinnen und Stipendiaten in der Graduiertenförderung eine hervorragende Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus, die sich bereits in ersten qualifizierten wissenschaftlichen Leistungen dokumentiert hat. Neben einer überdurchschnittlichen wissenschaftlichen Qualifikation erwarten wir geistige Offenheit, die Bereitschaft zu verantwortungsbewusster Auseinandersetzung mit den Problemen und Entwicklungen in Wissenschaft und Gesellschaft, die Befähigung zu persönlicher und wissenschaftlicher Kommunikation sowie das Bemühen um verantwortbare Entscheidungen im Spannungsfeld von begründeter Überzeugung und problemoffener Haltung.

Das Cusanuswerk erwartet deshalb von seinen Stipendiatinnen und Stipendiaten,

- dass sie in ihrem jeweiligen Wissenschaftszweig Hervorragendes leisten,
- dass sie ihr persönliches Leben in seinen gesellschaftlichen Zusammenhängen sehen und sich über ihre privaten Belange hinaus für die Lösung von Problemen in Gesellschaft und Kirche einzusetzen bereit sind,
- dass sie als Mitglieder der katholischen Kirche ihr Leben aus christlicher Überzeugung gestalten.

Die genannten Kriterien sind unabdingbare Voraussetzungen für eine Aufnahme. Das Fehlen einer dieser Voraussetzungen kann nicht durch Überdurchschnittlichkeit einer anderen ausgeglichen werden.

Das Cusanuswerk vergibt Stipendien an Promovierende aus Mitteln des Bundes gemäß den „Nebestimmungen zur Förderung begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Die Stipendien müssen nicht zurückgezahlt werden. Voraussetzung für die Aufnahme in die Promotionsförderung ist, dass die Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen und dass das wissenschaftliche Vorhaben einen bedeutenden Beitrag zur Forschung erwarten lässt. Die Promotion wird gefördert als eigenständige wissenschaftliche Leistung in Einzelarbeit oder innerhalb einer Arbeitsgruppe.

Das Cusanuswerk versteht Promotionsförderung nicht als Projekt-, sondern als **Biographieförderung**. Eine Bevorzugung bestimmter Wissenschaften oder Forschungsrichtungen innerhalb einer Wissenschaft findet bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich nicht statt.

Wesentlicher Bestandteil der Förderung ist ein differenziertes **Bildungsprogramm**: Neben dem Jahrestreffen, den Ferienakademien, Fachschaftstagen und Angeboten des Geistlichen Programms gehören dazu eigens für Promotionsstipendiatinnen und -stipendiaten eingerichtete Graduiertentagungen, auf denen Grundfragen verschiedener Wissenschaftsbereiche ebenso thematisiert werden wie aktuelle gesellschaftspolitische Fragestellungen. Die interdisziplinär ausgerichtete thematische Arbeit geschieht in

Plenumsvorträgen, Diskussionen und Arbeitsgruppen; darüber hinaus erhalten alle Teilnehmer die Möglichkeit, ihre eigenen Promotionsprojekte vorzustellen. Von allen Stipendiatinnen und Stipendiaten in der Grund- wie Graduiertenförderung wird die aktive Beteiligung an unserem Bildungsprogramm erwartet. Eine Übersicht über das aktuelle Bildungsprogramm findet sich auf der Homepage des Cusanuswerks.

## 1. Bewerbung

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird von einem Hochschullehrergremium als Fach-Concours (Vergleichsverfahren) durchgeführt. Auswahlkriterien sind herausragende wissenschaftliche Leistungen, gesellschaftliches bzw. kirchliches Engagement sowie intellektuelles Profil. Die wirtschaftliche und soziale Situation der Bewerberinnen und Bewerber gilt nicht als Auswahlkriterium.

Gremiensitzungen finden in der Regel dreimal jährlich statt. Die Termine des Auswahlverfahrens sind auf der Homepage des Cusanuswerks verzeichnet. Bitte beachten Sie, dass das Cusanuswerk nur Anträge berücksichtigt, aus denen hervorgeht, dass sich das Dissertationsprojekt in der Anfangsphase befindet und innerhalb der Regelförderzeit (zwei Jahre) abschließen lässt. Die Promotion kann in begründeten Fällen auch an einer ausländischen Hochschule gefördert werden.

### 1.1. Formalia

Bewerben können sich Promovendinnen und Promovenden aller Fachrichtungen (mit Ausnahme der Humanmedizin) und deren Dissertationsprojekt sich in der Anfangsphase befindet. Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche wird vorausgesetzt. Bitte beachten Sie, dass Bewerberinnen und Bewerber, die älter als 32 Jahre sind mit geringeren Chancen im Auswahlverfahren rechnen müssen.

Das Cusanuswerk vergibt Stipendien an deutsche sowie an Staatsangehörige eines anderen Mitgliedslandes der Europäischen Union, die zur Promotion an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik zugelassen sind (die Zulassung zur Promotion ist nachzuweisen). Darüber hinaus können gefördert werden:

- Personen, die zu dem in § 8 BAföG genannten Kreis gehören,
- ausländische Staatsangehörige, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Promotion erworben haben und an einer solchen zur Promotion zugelassen sind.

### 1.2. Unterlagen

Bitte reichen Sie alle Unterlagen in unmittelbar lesbarer Form ein (Email-Bewerbungen und Disketten-Versionen werden nicht angenommen). Zu den auf der Homepage genannten Einsendeterminen sind **fristgerecht und vollständig** vorzulegen:

- Der **Personalbogen (fünffach)**, den Sie bitte gut leserlich in Blockschrift ausfüllen und mit einem **Lichtbild** versehen;
- **Reifezeugnis, Zwischen- und Abschlusszeugnisse** aus dem Fachstudium (**vier** Kopien). Seminarscheine sind nur dann nötig, wenn die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraussetzt.
- Ein ausformulierter, nicht-tabellarischer **Lebenslauf** (maschinenschriftlich; **fünffach**) unter besonderer Berücksichtigung des bisherigen Studiengangs. Der Lebenslauf soll nicht mehr als vier Seiten umfassen und ist auf einseitig beschriebenen DIN-A-4-Bögen einzureichen. Da der Personalbogen bereits alle notwendigen statistischen Daten enthält, sollte der Lebenslauf ausschließlich über den geistigen Werdegang, die Studien- und Berufspläne sowie die fachlichen und außerfachlichen Interessen Auskunft geben. Wichtig sind auch Angaben über die aktive Zugehörigkeit zu studentischen, wissenschaftlichen oder anderen Vereinen, Gemeinschaften, Gruppen und Organisationen sowie Ihr Interesse an der Förderung durch das Cusanuswerk.
- Der **Arbeitsplan** (Exposé; **vierfach**) soll einen thematischen Aufriss der geplanten Dissertation enthalten, die Problemstellung explizieren und die Methode erläutern sowie Hypothesen und zu erwartende Lösungen nennen. Der Arbeitsplan soll einen Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten.
- Der **Zeitplan (vierfach)**, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation im zeitlichen Rahmen der Regelförderzeit (d.h. innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme in die Promotionsförderung) bearbeitet werden kann.
- Die **Zulassung zur Promotion** ist durch eine Bescheinigung der Hochschule (**einfach**) nachzuweisen.

- **Zwei Hochschullehrergutachten** (eines des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit, das zweite von einem weiteren Hochschullehrer, der das geplante Dissertationsprojekt fachlich beurteilen kann). Die beiliegenden Formblätter sind dem Gutachter/der Gutachterin auszuhändigen (frei formulierte Ergänzungen hierzu sind selbstverständlich möglich). Falls erforderlich, können weitere gutachterliche Stellungnahmen eingereicht werden; bei interdisziplinären Promotionsprojekten sind Gutachten aus allen beteiligten Disziplinen einzureichen.

Nach dem Einsendetermin findet zunächst eine interne Sichtung aller Bewerbungsunterlagen statt, die in der Regel vier Wochen Zeit in Anspruch nimmt. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Auswahlverfahren zugelassen werden, erhalten anschließend darüber eine Benachrichtigung, in der über den weiteren Gang des Auswahlverfahrens informiert wird. Die nicht zum Verfahren zugelassenen Bewerber erhalten ihre Unterlagen (mit Ausnahme der Gutachten sowie je eines Exemplars von Personalbogen, Lebenslauf, Arbeits- und Zeitplan) zurück. Bitte sehen Sie von Rückfragen während der laufenden Vorauswahl ab.

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Auswahlverfahrens nach der internen Sichtung gilt:

- Sofern die Dissertation methodisch oder sachlich auf den Ergebnissen einer **Examensarbeit** (Diplom, Magister, Master- oder Staatsexamen) aufbaut, sollte diese (in einem Exemplar) nachgereicht werden.
- Wir legen Wert darauf, die Bewerberinnen und Bewerber auch persönlich kennen zu lernen. Deshalb werden alle Bewerber, die zum Auswahlverfahren zugelassen wurden und bislang keine Stipendiaten des Cusanuswerks waren, zu **zwei Vorstellungsgesprächen** eingeladen. Dabei handelt es sich um **ein geistliches Gespräch** sowie um **ein Kolloquium**, letzteres mit einem Mitglied der Geschäftsstelle. Nähere Informationen zu Ihren Gesprächspartnern und -Orten erhalten Sie nach Ihrer Zulassung zum Verfahren.

Da die eingereichten Bewerbungsunterlagen als Beleg für die Auswahlentscheidungen dienen, erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Abschluss des Auswahlverfahrens lediglich eingereichte Examensarbeiten zurück.

## 2. Finanzielle Förderung

Nach erfolgter Aufnahme wird das Stipendium zunächst für die Dauer von einem Jahr gewährt (ein Rechtsanspruch besteht nicht). Danach kann es für ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn rechtzeitig vorher ein Fachgutachten sowie ein detaillierter Arbeitsbericht vorgelegt wird, der erkennen lässt, dass die Dissertation innerhalb des zweiten Förderjahres abgeschlossen werden kann (**die Regelförderdauer beträgt zwei Jahre**; eine frühere Förderung aus öffentlichen Mitteln wird auf die Regelförderdauer angerechnet).

Die Förderung kann um ein zusätzliches Jahr verlängert werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat in ihrem/seinem Haushalt ein Kind im Alter bis zu zwölf Jahren betreut, für das das Personensorge-recht gegeben ist (zweite Regelverlängerung).

Soweit zur Sicherung des Fördererfolgs oder für die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit nötig, kann die Förderung zudem um sechs Monate verlängert werden, wenn die Arbeit innerhalb dieses Zeitraums fertig gestellt und eingereicht wird. Eine Verlängerung um weitere sechs Monate ist nur nach Abgabe der Doktorarbeit möglich, sofern der Termin für das Rigorosum bzw. die Disputation innerhalb dieses sechsten Förderhalbjahres liegt.

### 2.1. Stipendium

Das Graduiertenstipendium beträgt derzeit 1050,- € monatlich. Darüber hinaus können Kinderbetreuungskosten (teilweise) erstattet und ein Familienzuschlag (ggf. unter Berücksichtigung von Einkommensgrenzen der Ehegatten) gewährt werden. Die Überweisung erfolgt monatlich.

Für Sachkosten und für Reisekosten im Inland kann eine monatliche Forschungskosten-Pauschale in Höhe von 100,- € gewährt werden. Auslandsreisekostenanträge sind jeweils vor Antritt der Reise (unter Beifügung eines Kostenplans und eventueller Belege) beim Cusanuswerk zu stellen. Dem Antrag ist ein Terminplan und eine Befürwortung des Betreuers oder der Betreuerin beizulegen.

## 2.2. Nebentätigkeit

Eine Förderung ist ausgeschlossen,

- soweit die Antragstellerin/der Antragsteller für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung erhält oder erhalten hat (frühere Stipendien müssen auf den Förderzeitraum angerechnet werden);
- während ihres/seines Ausbildungsganges oder einer anderen (beruflichen) Tätigkeit, die die Arbeitskraft der Stipendiatin/des Stipendiaten überwiegend in Anspruch nimmt.

Als zulässige Nebentätigkeit ist mit der Förderung vereinbar

- eine der wissenschaftlichen Arbeit dienliche vergütete Mitarbeit in Forschung und Lehre von maximal einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder
- eine andere Erwerbstätigkeit von maximal einem Achtel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Einkünfte der Stipendiatin/des Stipendiaten aus solchen zulässigen Nebentätigkeiten werden auf das Stipendium nicht angerechnet (entsprechende Arbeitsverträge sind in Kopie vorzulegen); andere Einkünfte werden dann angerechnet, wenn das Jahreseinkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts nach Abzug der darauf entfallenen Einkommen- und Kirchensteuer sowie der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen 3.070,- € übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 1.025,- € für jedes zu unterhaltende Kind. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im laufenden Kalenderjahr. Einkünfte des Ehegatten/der Ehegattin wirken sich nicht stipendienmindernd aus.

Alle Veränderungen der Einkommensverhältnisse wie der personenbezogenen Daten sind dem Cusanuswerk unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 2.3. Förderende

Die Förderung endet spätestens

- mit Ablauf des Bewilligungszeitraums;
- innerhalb des Bewilligungszeitraums:
  - a) mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung
  - b) an dem Tag, an dem der Stipendiat eine entgeltliche berufliche Tätigkeit aufnimmt.

Überzahlte Stipendienbeträge sind zurückzuzahlen.

Nach Ablauf der Förderung muss ein Abschlussbericht und eine Kopie der Promotionsurkunde vorgelegt werden. Außerdem erbittet das Cusanuswerk ein Exemplar der Dissertation für die hausinterne Bibliothek.

## 2.4. Widerruf

Die Gewährung des Stipendiums kann widerrufen werden, wenn erkennbar wird, dass die Stipendiatin/der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maß um die Verwirklichung des Förderungszwecks bemüht. Die Feststellung hierüber trifft das Cusanuswerk nach Anhörung der Stipendiatin/des Stipendiaten. Hat die Stipendiatin/der Stipendiat unrichtige Angaben gemacht oder erhebliche Tatsachen verschwiegen, ist das Stipendium von Anfang an und verzinst zurückzuzahlen.

CUSANUSWERK  
Bischöfliche Studienförderung  
- Promotionsförderung -  
Baumschulallee 5  
D - 53115 Bonn  
Tel: ++49/(0)228/9 83 84-0 / -34  
Fax: ++49/(0)228/9 83 84-99  
Internet: [www.cusanuswerk.de](http://www.cusanuswerk.de)

(Stand: 21. Juli 2009)